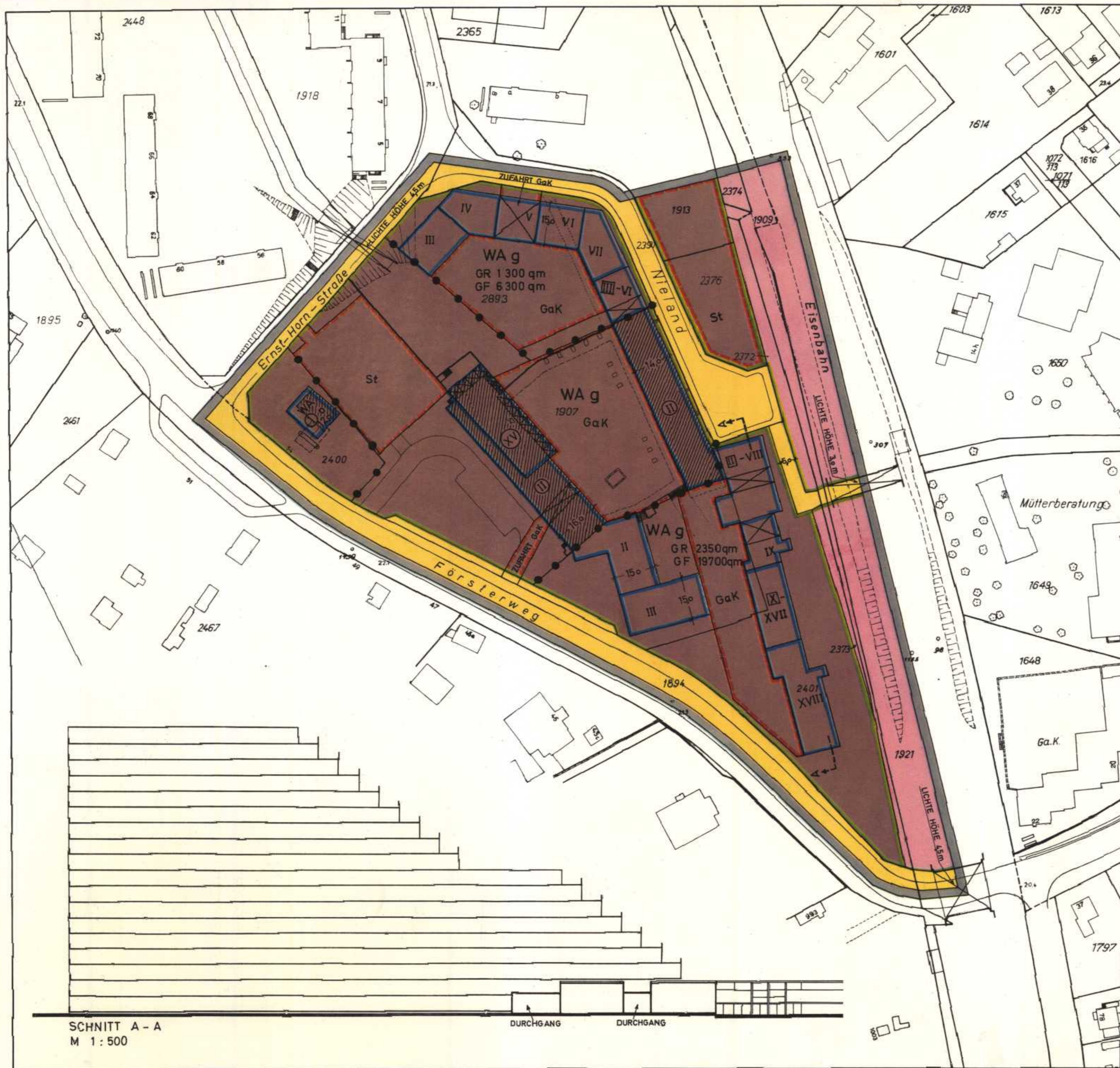


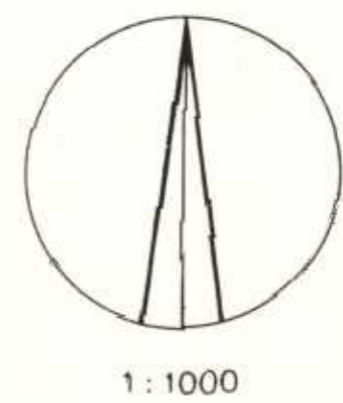
STELLINGEN 46

BEBAUUNGSPLAN STELLINGEN 46



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE-
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DURCHGÄNGE, DURCHFAHRTEN, BRÜCKEN
- ARKADEN
- ALLGEMEINE WOHNBEIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND
ALS MINDESTGRENZE
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN
GESCHLOSSENE BAUWEISE
OFFENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
STELLPLÄTZE
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1230)
 Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
 vom 21. Januar 1974



1 : 1000

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende
 Bestimmung:
 Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche
 sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Bau-
 grundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen
 nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23 JUNI 1960 (BGB I S. 341)

STELLINGEN 46

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 321

SCHNITT A - A
 M 1 : 500

DURCHGANG DURCHGANG

Feldvergleich Dez. 70

(KBL 5640, B. 56, 545)
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsent
 2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 23740

Gesetz
über den Bebauungsplan Stellingen 46

Vom 21. Januar 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 46 für den Geltungsbereich Försterweg — Ernst-Horn-Straße — Nieland — über das Flurstück 1913 der Gemarkung Stellingen — Bahnanlagen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Januar 1974.

Der Senat

Verordnung
zur Änderung der Vorläufigen Ordnung der staatlichen Vor- und
Abschlußprüfung in der Fachrichtung Bibliothekswesen an der
Fachhochschule Hamburg

Vom 22. Januar 1974

Auf Grund von § 51 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) wird nach Anhörung des Fachbereichs Bibliothekswesen verordnet:

Einziges Paragraph

In § 27 Absatz 1 Nummer 5 der Vorläufigen Ordnung der staatlichen Vor- und Abschlußprüfung in der Fachrichtung Bibliothekswesen an der Fachhochschule Hamburg vom 3. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75) wird die Bezeichnung „Sommersemester 1971“ durch die Bezeichnung „Wintersemester 1971/72“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Januar 1974.